



Auskunft:

Katharina Vögel

T +43 5574 511 25136

Zahl: GVLK-40-041/008-2025

Bregenz, am 16.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass Nicht-Landwirte beabsichtigen, nachstehende landwirtschaftliche Liegenschaft zu erwerben:

<u>GST-NR / KG</u>	1550/3, KG Bildstein
<u>Größe / Widmung</u>	3.613 m ² – Freifläche-Landwirtschaft
<u>Lage</u>	siehe Seite 2
<u>Eigentümer</u>	Tobias Sutterlüty
<u>Art des Rechtsgeschäftes</u>	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese obige landwirtschaftliche Liegenschaft zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären für die ausgeschriebene Fläche, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb das obgenannte Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, ihr Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an der obigen Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende

*auf dem Veröffentlichungsportal sowie an der Anschlagtafel
bereitgestellt von A. P. 25 bis 20.10.25*

Mag. Alexander Sepp

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at

land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 19.9.25 bis 20.10.25

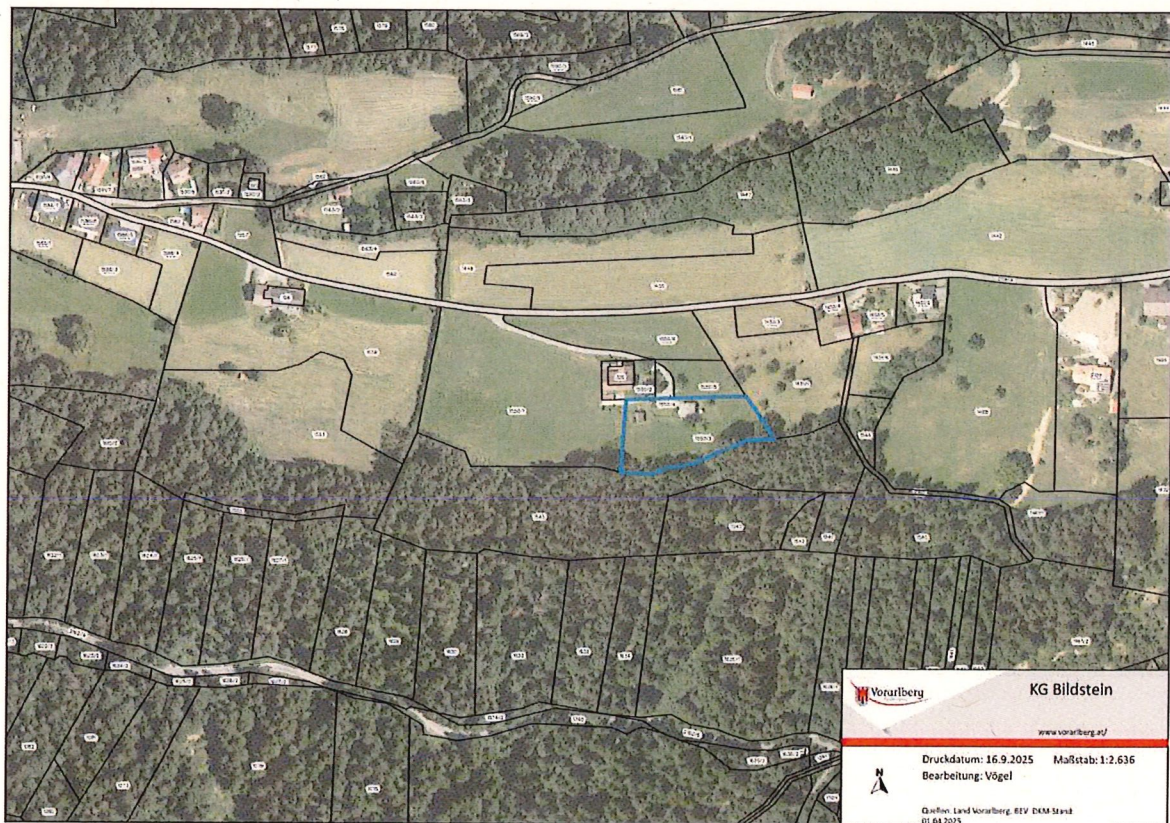
Ergeht an:

Gemeinde Bildstein
zH Bürgermeister Walter Moosbrugger
Dorf 83
6858 Bildstein

mit dem Ersuchen iSd § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg.
Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Landhaus, Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.